

BGer 5A 829/2018 vom 8. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_829_2018

FR: TF 5A 829/2018 du 8 octobre 2018

IT: TF 5A 829/2018 del 8 ottobre 2018

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). C._____ ist offensichtlich nicht Rechtsanwältin und deshalb nicht zur Vertretung von A._____ befugt. Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens des Beschwerdeführers) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung (vgl. E. 2) ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Eingabe enthält einzig die Aussage, man finde es unerhört, dass die D._____ bei der KESB einen Beistand für den Beschwerdeführer beantragt habe, obwohl die administrativen Angelegenheiten sehr wohl von Familienmitgliedern erledigt werden könnten. Angefochten ist indes ein Nichteintretensentscheid des Obergerichts und es müsste deshalb wenigstens ansatzweise dargelegt werden, dass und inwiefern die kantonale Beschwerde eine genügende Begründung enthielt und das Obergericht deshalb die Beschwerde materiell hätte behandeln müssen bzw. mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG), zumal vor dem Hintergrund des Fremdhandelns durch C._____ nicht klar ist, ob A._____ überhaupt einen eigenen Beschwerdewillen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.